



Pressemitteilung

Hildesheim, 07.06.2017

Pressemitteilung
Nr. 1/2017

Niedersächsischer Landesrechnungshof stellt Jahresbericht 2017 vor

„Unser Wunsch ist es, dass unsere Feststellungen und Empfehlungen noch stärker genutzt werden, um daraus Schlüsse für künftige Haushaltsjahre zu ziehen“, betonte Dr. Sandra von Klaeden bei Vorstellung des ersten Jahresberichts seit ihrer Einführung als Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs.

Die Präsidentin stellte fest, dass sich die Haushaltslage des Landes dank der sprudelnden Steuereinnahmen höchst erfreulich entwickelt habe. Die Haushaltslage sei jedoch auch dadurch bestimmt, dass es in den vergangenen Jahren keine einschneidenden Steuermindereinnahmen gab, weder als Folge konjunktureller Einbrüche noch als Folge von steuerlichen Reformen. Hinzu kämen die derzeit historisch niedrigen Zinsen, die den Landeshaushalt enorm entlasten. Nach Einschätzung der Präsidentin ist gewiss, dass sich diese Einflussfaktoren ändern werden. Sie mahnt daher an, ausreichend Vorsorge für den Fall einer konjunkturellen Verschlechterung zu treffen und den Schuldenabbau nicht aus dem Blick zu verlieren. Hierfür müsse auch die schon länger ausstehende Aufgabenanalyse vorgenommen werden.

Verstöße gegen Haushaltsrecht

In diesem Jahr weist der Niedersächsische Landesrechnungshof im Abschnitt IV des Jahresberichts besonders auf vier Prüfungen hin, in denen bedeutsame Verstöße gegen die für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze festgestellt wurden.

Hierzu zählt eine unzulässige Mietvorauszahlung in Millionenhöhe der Universität Oldenburg, die sich hierdurch an den Herstellungskosten für vom Umweltzentrum Wittbülten geplante Erweiterungsbauten auf der Insel Spiekeroog beteiligte.

Die Medizinische Hochschule Hannover verletzte trotz Überschuldung mehrere Jahre gesetzliche Obergrenzen für Personalausgaben im Umfang von bis zu 23 Mio. € pro Jahr, ohne dass die Aufsichtsbehörde dies bemerkte. Darüber hinaus gewährte die Medizinische Hochschule Hannover Leistungszulagen an Chefarzte in Höhe von 6 Mio. € ohne Leistungsnachweise.

Einen Verstoß gegen das Budgetrecht des Parlaments stellte der Landesrechnungshof im Fall der Verlagerung von Windenergieanlagen fest. Das Wirtschaftsministerium finanzierte die Maßnahme mit rd. 37 Mio. € unzulässigerweise aus Mitteln, die der Haushaltsgesetzgeber zu anderen Zwecken bereitgestellt hatte.

Prüfungen im Bereich der Unterbringung und Sprachförderung von Flüchtlingen

Einen weiteren Schwerpunkt des Jahresberichts bilden Prüfungen im Bereich der Unterbringung und Sprachförderung von Flüchtlingen. Anliegen des Rechnungshofs ist es, Transparenz zu schaffen und Schwachstellen und Fehlentwicklungen aufzuzeigen, um daraus Empfehlungen für die Zukunft abzuleiten.

Optimierungsbedarfe für die Zukunft sieht der Landesrechnungshof insbesondere bei der Gestaltung der Verträge mit den Betreibern von Notunterkünften. Teilweise waren die Vertragskonditionen für das Land sehr ungünstig. Bis heute muss das Land in großem Umfang Leerstand vergüten. Hinsichtlich der für die Notunterkünfte auf Kosten des Landes beschafften Vermögensgegenstände mit einem geschätzten Restwert von 30 Mio. € (z. B. Bettgestelle, Schränke, Waschmaschinen) bemängelt der Rechnungshof, dass das Land nur schleppend ein Konzept zur Veräußerung, Lagerung oder Weiterverwendung der Gegenstände entwickelte. Die Kosten für die Lagerung der Gegenstände belaufen sich auf 3,9 Mio. € pro Jahr.

Auch im Bereich der Sprachförderung für Flüchtlingskinder stellte der Rechnungshof administrative Schwachstellen fest. Er vermisst ein Gesamtkonzept, um für alle Flüchtlingskinder bedarfsgerechte Sprachfördermaßnahmen durchzuführen.

Weitere Feststellungen zu unterschiedlichen Themenbereichen hat der Landesrechnungshof in seinem Jahresbericht 2017 zusammengefasst. In der beigefügten Anlage finden Sie Kurzfassungen zu einigen dieser Beiträge.

Unsere**n Jahresbericht 2017** finden Sie unter www.lrh.niedersachsen.de.



Vom Notfallmodus zum Masterplan - Unterbringung und Sprachförderung von Flüchtlingen

(Jahresbericht 2017, Abschnitt V, S. 38)

Der diesjährige Jahresbericht des Niedersächsischen Landesrechnungshofs befasst sich in einem gesonderten Abschnitt mit der Bewältigung der besonderen Herausforderungen, vor denen das Land aufgrund der im Jahr 2015 sprunghaft ansteigenden Flüchtlingszugänge stand. In der Hochphase des Flüchtlingsstroms ging es vorrangig darum, Obdachlosigkeit der Neuankömmlinge zu verhindern. Ein ordnungsmäßiges Verwaltungshandeln war erschwert.

Angesichts des hohen Finanzvolumens, das das Land zur Aufnahme, Unterbringung, Versorgung und Integration von Flüchtlingen einsetzte und immer noch einsetzt, hält der Rechnungshof es für geboten, die hierfür geleisteten Ausgaben des Landes darzustellen und die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung zu betrachten. Bei seinen Prüfungen richtete der Rechnungshof seinen Fokus insbesondere darauf, Transparenz zu schaffen sowie Schwachstellen und Fehlentwicklungen aufzuzeigen. Er empfiehlt, dass die Landesregierung ihr Verwaltungshandeln evaluiert und daraus zeitnah Strukturen und Strategien für die Zukunft entwickelt.

Im Zusammenhang mit der Erstaufnahme von Flüchtlingen untersuchte der Rechnungshof die Ausgaben des Landes für die ab Oktober 2014 angemieteten Außenstellen der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen und für die ab September 2015 von Hilfsorganisationen und Kommunen betriebenen Notunterkünfte. Er stellte Mängel in den vom Land abgeschlossenen Verträgen fest, wie z. B. ungenaue Leistungsdefinitionen, lange Laufzeiten und weitere, für das Land ungünstige Vertragskonditionen. So vereinbarte das Land zum Teil Kostenerstattungen auf der Grundlage von fixen Pauschalen – allerdings unabhängig von der tatsächlichen Belegung der Unterkunft. Allein für drei seit Mitte 2016 nur noch sporadisch benötigte Außenstellen sehen die Verträge für das Jahr 2017 noch Zahlungen von rd. 19,5 Mio. € vor.

Auch für die Notunterkünfte musste das Land in großem Umfang Leerstand vergüten. Der Rechnungshof beziffert diese „Leerstandsvergütung“ auf mehr als 100 Mio. €. Davon entfielen rd. 73 Mio. auf Notunterkünfte der Hilfsorganisationen. Zwar ist dieser Betrag nicht gleichzusetzen mit Überschüssen oder Gewinnen der Hilfsorganisationen. Der Rechnungshof bemängelt jedoch fehlende Transparenz. Wegen der gewählten Vertragsgestaltung ist weder für das zuständige Ministerium noch für die Finanzkontrolle feststellbar, in welcher Höhe bei den Hilfsorganisationen Überschüsse entstanden sind. Auch die Angemessenheit der seinerzeit vereinbarten Pauschalen kann nicht beurteilt werden.

Der Landesrechnungshof befasste sich auch mit der Weiterverwendung der für die Notunterkünfte auf Kosten des Landes beschafften Vermögengegenstände (z. B. Bettgestelle, Matratzen, Schränke, Waschmaschinen). Wegen der im Frühjahr 2016 unerwartet schnell zurückgehenden Flüchtlingszahlen kamen viele Gegenstände nicht mehr zum Einsatz. Mittlerweile haben alle Notunterkünfte ihren Betrieb eingestellt. Das Ministerium ließ einen Großteil der Vermögengegenstände in ein Lager bringen, das jährliche Kosten von 3,9 Mio. € verursacht. Der Restwert der Gegenstände beläuft sich nach Schätzungen des Ministeriums auf ca. 30 Mio. €. Konzepte zur Veräußerung, Lagerung und Weiterverwendung der Vermögengegenstände entwickelte das Land nur schleppend. Der Rechnungshof erwartet, dass es zeitnah die Wirtschaftlichkeit der Lagerung im Verhältnis zur Weiterverwendung durch das Land oder zu einer möglichen Veräußerung prüft und hierbei auch Wertverluste durch Lagerung, fehlende Wartungen und Alterung berücksichtigt.

Darüber hinaus bestehen aus Sicht der Finanzkontrolle administrative Schwachstellen im Bereich der Sprachförderung für Flüchtlingskinder. Das Kultusministerium erhöhte seit dem Jahr 2015 ohne eine fundierte Bedarfsermittlung den Stellenbestand für die Sprachförderung um 1.000 Vollzeitlehrereinheiten. Dies führte zu erheblichen schulformbezogenen Verwerfungen. Außerdem stellte der Rechnungshof am Beispiel der Oberschulen fest, dass die tatsächlich erteilten Sprachförderstunden unterhalb der haushaltswirtschaftlichen Planzahl lagen und an 19 Schulen ein Viertel der betroffenen Kinder überhaupt keine entsprechenden Förderstunden erhielt.

Unseren **Jahresbericht 2017** finden Sie unter www.lrh.niedersachsen.de.



Unzulässige Mietvorauszahlung der Universität Oldenburg in Millionenhöhe

(Jahresbericht 2017, Abschnitt IV, Nr. 1, S. 13)

Der Niedersächsische Landesrechnungshof rügt, dass die Universität Oldenburg mit dem Umweltzentrum Wittbülten auf der Insel Spiekeroog einen Mietvertrag mit einer Laufzeit von 32 Jahren schloss und eine Mietvorauszahlung von 1.123.000 € leistete, obwohl dies gegen das haushaltsrechtliche Vorleistungsverbot verstieß. Hiernach dürfen Leistungen des Landes vor Empfang der Gegenleistung nur vereinbart werden, wenn dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist. Bei Mietverhältnissen entspricht es den Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs, dass die Miete periodisch gezahlt wird. Dagegen ist es unüblich, Mietvorauszahlungen für einen Zeitraum von 32 Jahren zu leisten.

Die Universität Oldenburg verstieß mit dem Mietvertrag auch gegen das in der Landeshaushaltsordnung verankerte Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Insbesondere ist zweifelhaft, ob die Anmietung in Anbetracht des geringen Auslastungsgrads des Mietobjekts überhaupt erforderlich war.

Das Umweltzentrum nutzt als Mieter Gebäude auf dem Grundstück der Hermann Lietz-Schule, einem Internatsgymnasium in freier Trägerschaft. Im Jahr 2010 plante es, die gemieteten Gebäude um Labore, einen Kursraum und Unterkünfte zu erweitern. Von den geschätzten Herstellungskosten von 2.334.000 € übernahm die Universität Oldenburg auf Basis des Mietvertrags einen Anteil von 1.123.000 €. Der Landesrechnungshof hält es für geboten, die Einleitung eines Haftungsverfahrens nach Beamtenstatusgesetz zu prüfen.

Unseren **Jahresbericht 2017** finden Sie unter www.lrh.niedersachsen.de.



Verstöße gegen Haushaltsrecht bei der MHH

(Jahresbericht 2017, Abschnitt IV, Nrn. 2 und 3, S. 20 ff.)

Haushaltsverstöße stellte der Niedersächsische Landesrechnungshof bei zwei verschiedenen Prüfungen der Medizinische Hochschule Hannover (MHH) fest:

Die MHH kann als Landesbetrieb im Rahmen finanzieller Obergrenzen Personal einstellen. Ab dem Jahr 2010 überschritt sie ihr Personalbudget über mehrere Jahre um bis zu 23 Mio. €. Zu diesem Zeitpunkt drohten bereits negative Betriebsergebnisse, die sich inzwischen zu einem Bilanzverlust von 114 Mio. € summiert haben. Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur bemerkte die Budgetüberschreitungen zunächst nicht. Erst aufgrund der deutlich verschlechterten wirtschaftlichen Gesamtsituation der MHH wurde das Ministerium tätig. Es empfahl dem Gesetzgeber, das Personalkostenbudget anzuheben und einen Haushaltsvermerk auszubringen, der eine Überschreitung der Obergrenze zuließ. Somit wurde ein rechtskonformer Zustand hergestellt, indem die von der MHH eigenmächtig geschaffenen und dem Haushaltsrecht widersprechenden Fakten durch Erhöhung der Landeszuführung und Anpassung der rechtlichen Vorgaben geheilt wurden. Der Rechnungshof beanstandet zudem, dass das Ministerium seine Aufsicht nicht rechtzeitig sowie im erforderlichen Maß wahrgenommen hat.

Kritikwürdig sind ferner die Haushaltsrechtsverstöße im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von Professorenstellen. Die MHH stellte 20 Professoren ein, obwohl für sie keine, nur geringer dotierte oder keine dauerhaft besetzbaren Planstellen zur Verfügung standen. Darüber hinaus zahlte die Hochschule in den Jahren 2014 und 2015 ihren Chefärzten Leistungszulagen von jeweils rd. 6,2 Mio. € ohne Leistungsnachweis aus. Die tatsächliche Budgettreue und die erwirtschafteten privatärztlichen Entgelte spielten dabei keine Rolle.

Unseren **Jahresbericht 2017** finden Sie unter www.lrh.niedersachsen.de.



Pressesprecherin
Jasmin Rex

Kontakt
05121 938-729
Pressestelle@
lrh.niedersachsen.de

Zweck heiligt nicht die Mittel – Abbau von Windenergieanlagen am Parlament vorbei finanziert

(Jahresbericht 2017, Abschnitt IV, Nr. 4, S. 30)

Der Landesrechnungshof rügt, dass die Landesverwaltung gegen das Budgetrecht des Parlaments verstieß. Obwohl Landesmittel für die Verlagerung von Windenergieanlagen nicht zur Verfügung standen, trug das Land die Kosten für Abbau, Verlagerung und Ertragsausfälle der Windenergieanlagenbetreiber von rd. 37 Mio. €. Der Abbau der Windenergieanlagen sollte die Ansiedlung neuer Unternehmen und die Schaffung von Arbeitsplätzen am Standort Cuxhaven ermöglichen. Das Wirtschaftsministerium leitete hierfür Zuschussmittel um, die das Parlament für Baumaßnahmen der landeseigenen Hafengesellschaft Niedersachsen Ports zur Verfügung gestellt hatte.

Das gesamte Verfahren von der Planung bis zur endgültigen Verlagerung dauerte ca. 5 Jahre (2011 bis 2015). In diesem Zeitraum informierte das Ministerium den Haushaltsausschuss des Landtages insgesamt nur einmal im Jahr 2012 über das Verlagerungsprojekt. Die Finanzierung aus Landesmitteln sprach es dabei nicht an. Vielmehr erweckte es den Eindruck, dass die Maßnahme weitgehend kostenneutral für das Land durchgeführt werden kann.

Über die Verwendung der Landesmittel entscheidet das Parlament. Die Verwaltung darf sich nicht darüber hinwegsetzen und die Mittel anderweitig verwenden.

Unseren **Jahresbericht 2017** finden Sie unter www.lrh.niedersachsen.de.



Persönliche Dienstwagen bei Dataport

(Jahresbericht 2017, Abschnitt VI, Nr. 5, S. 74)

Der Niedersächsische Landesrechnungshof beanstandet, dass der IT-Dienstleister der Steuerverwaltung – Dataport – seinen Beschäftigten in großem Umfang persönliche Geschäftsfahrzeuge mit umfangreichen privaten Nutzungsrechten zur Verfügung stellte. Dies erstreckte sich auch auf Familienmitglieder. Die Nutzungsberechtigten hatten hierdurch erhebliche monetäre Vorteile gegenüber anderen Beschäftigten von Dataport oder des Landes. Eine aussagekräftige Untersuchung, die die Wirtschaftlichkeit dieses Vorgehens belegt, lag nicht vor.

Der Landesrechnungshof hält es für geboten, den Nutzerkreis auf die Vorstandsebene oder begründete Ausnahmefälle zu beschränken und die privaten Nutzungsmöglichkeiten den Regelungen der Trägerländer anzupassen. Dataport hat die Empfehlungen des Rechnungshofs nach eigenem Bekunden bereits in Teilen umgesetzt.

Dataport ist eine Mehrländeranstalt, an der das Land beteiligt ist. In den Trägerländern dürfen Dienstwagen grundsätzlich nicht privat genutzt werden. Ausnahmen bestehen nur für die Mitglieder der Landesregierungen und wenige einzeln festgelegte Behördenleitungen. Im Jahr 2015 stellte Dataport mehr als 100 Beschäftigten Geschäftsfahrzeuge zur dienstlichen und privaten Nutzung zur Verfügung. Dabei trug Dataport grundsätzlich die Gesamtkosten der Fahrzeuge.

Unseren **Jahresbericht 2017** finden Sie unter www.lrh.niedersachsen.de.



Am falschen Ende sparen kostet Geld!

(Jahresbericht 2017, Abschnitt VI, Nr. 9, S. 93)

Der Landesrechnungshof hat festgestellt, dass der niedersächsischen Bauverwaltung zu lange zu wenig Geld für dringend notwendige Erhaltungsmaßnahmen zur Verfügung stand. Die Haushaltsansätze betragen in den Jahren 2010 bis 2015 nur etwa 33 bis 45 Mio. €. Zum Abbau des Sanierungsstaus wären nach Einschätzung des Rechnungshofs jährlich ca. 60 Mio. € nötig gewesen. Aufgrund des fehlenden Geldes konnten nur die dringendsten Gebäudeinstandhaltungen durchgeführt werden. Dies hatte im Fall des Finanzamtsgebäudes in Oldenburg zur Folge, dass eine Sanierung solange verschoben werden musste, bis sie wirtschaftlich nicht mehr möglich war. Im Ergebnis wurde den Finanzamtsmitarbeitern ein Interimbau für 15 Mio. € bereitgestellt und der Totalabriss des bisherigen Gebäudes geplant.

Die Landesregierung hat die Mittelansätze für die Bauunterhaltung seit dem Jahr 2015 zwar deutlich auf teilweise über 70 Mio. € p. a. erhöht. Es hat sich jedoch gezeigt, dass die Bauverwaltung mit dem vorhandenen Personal maximal rd. 50 Mio. € pro Jahr an Bauunterhaltungsmitteln umsetzen kann. Es ist zu befürchten, dass die bereitgestellten Gelder aus Kapazitätsgründen nicht verausgabt werden können.

Wenn sich Fälle, wie das Finanzamt Oldenburg nicht wiederholen sollen, dann müssen die Bauunterhaltungsmittel dauerhaft in verlässlicher Höhe und an die Leistungsfähigkeit der Bauverwaltung angepasst, bereitgestellt werden. Mit kurzfristigen „Finanzspritzen“ ist das Problem des Sanierungsstaus nicht zu lösen.

Unseren **Jahresbericht 2017** finden Sie unter www.lrh.niedersachsen.de.



Erfüllung der professoralen Lehrdeputate an Universitäten

(Jahresbericht 2017, Abschnitt VI, Nr. 14, S. 111)

Der Niedersächsische Landesrechnungshof stellte fest, dass mehrere Universitäten nicht ausreichend dokumentierten und kontrollierten, ob Professoren ihre Lehrverpflichtung erfüllt hatten oder von ihnen beanspruchte Ausnahmen von der Regellehrverpflichtung zulässig waren. Der Rechnungshof fordert, die Einhaltung der Lehrverpflichtung künftig fakultätsübergreifend nach einheitlichen Standards zu dokumentieren und zu kontrollieren und die rechtlichen Vorgaben für eine ungleichmäßige Verteilung der Lehre auf mehrere Semester strikt einzuhalten. Darüber hinaus fordert er - dem Beispiel anderer Bundesländer folgend – für Hochschulen eine Berichtspflicht gegenüber dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur einzuführen, sofern Professoren ihre Lehrverpflichtung nicht erfüllt haben.

Die fehlerhafte Dokumentation und Kontrolle der Lehrverpflichtung beruhte teilweise auf organisatorischen Mängeln: Einige Hochschulen erfassten Daten über erbrachte Lehrleistungen nur unzureichend, prüften fehlerhafte Angaben der Dekanate nicht nach oder verzichteten vollständig auf eine entsprechende Datenerhebung. Darüber hinaus waren die Universitäten der Auffassung, dass eine Überprüfung der Lehrleistungen weder erforderlich noch verpflichtend vorgesehen sei.

Die Mängel führten im Ergebnis zu erheblichen Defiziten. So unterblieb an der TU Clausthal bei zwölf Professoren die Kompensation des Lehrdefizits in einem Umfang von bis zu 45 Lehrveranstaltungsstunden, an einer Fakultät der Universität Lüneburg von bis zu 26 Stunden. Ein Professor der TU Clausthal schied mit einem Minus von 71 Lehrveranstaltungsstunden aus dem Dienst aus. Dies entspricht einer Lehrleistung von nahezu acht Semestern. Professoren an Universitäten haben grundsätzlich eine Lehrverpflichtung von neun Lehrveranstaltungsstunden pro Semester.

Unseren **Jahresbericht 2017** finden Sie unter www.lrh.niedersachsen.de.



Man gönnt sich ja sonst nichts

(Jahresbericht 2017, Abschnitt VI, Nr. 15, S. 117)

Nach Auffassung des Niedersächsischen Landesrechnungshofs muss das Ministerium für Wissenschaft und Kultur rechtsaufsichtliche Maßnahmen gegen die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz ergreifen.

Die Ausgaben für die Eigenverwaltung der Stiftung stiegen in den letzten zehn Jahren von 150.000 € auf 930.000 € pro Jahr. Der Rechnungshof stellte fest, dass die Ausgabenzuwächse nicht zuletzt durch erhebliche Repräsentations- und Bewirtungsaufwendungen, zahlreiche Dienstreisen der Führungsebene sowie durch äußerst repräsentative Dienstwagen verursacht wurden. Die Stiftung finanzierte zudem aus Marketinggründen diverse Maßnahmen, die nicht von ihrem gesetzlichen Auftrag und dem Gebot wirtschaftlichen Verwaltungshandelns gedeckt waren.

Die im Hinblick auf den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht mehr vertretbaren Ausgaben für die Eigenrepräsentation konterkarieren wegen des damit verbundenen Mittelabflusses den gesetzlichen Primärauftrag der Stiftung, mit möglichst hohen Erträgen aus dem Stiftungsvermögen ihre Destinatäre zu fördern.

Nach Auffassung des Rechnungshofs muss sich die Stiftung künftig stärker an ihrem gesetzlichen Auftrag orientieren. Dieser besteht darin, aus den Erträgen der beiden Teilvermögen „Vereinigter Kloster- und Studienfonds“ und „Braunschweig-Stiftung“ insbesondere kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke sowie die Technische Universität Braunschweig, das Staatstheater Braunschweig und das Braunschweigische Landesmuseum finanziell zu unterstützen.

Unseren **Jahresbericht 2017** finden Sie unter www.lrh.niedersachsen.de.



Lange Beine – kurze Wege? Unwirtschaftlichkeiten in der dualen Berufsausbildung

(Jahresbericht 2017, Abschnitt VI, Nr. 17, S. 130)

Niedersachsen legt als einziges Bundesland keine verbindlichen Mindestschülerzahlen für das duale System fest. Im Schuljahr 2014/15 wies annähernd ein Viertel der 7.700 Klassenstufen im jeweiligen Bildungsgang weniger als sieben Schülerinnen und Schüler auf.

Nach Auffassung des Niedersächsischen Landesrechnungshofs kann die Wirtschaftlichkeit von Bildungsgängen durch verstärkte Kooperation der Schulen, eine stärkere Zusammenarbeit der kommunalen Schulträger, die Einrichtung von Bezirks- und Landesfachklassen für so genannte Splitterberufe sowie die Bildung länderübergreifender Fachklassen verbessert werden. Außerdem sollte das Land dem Beispiel anderer Länder folgen und für die berufsbildenden Schulen Mindestschülerzahlen verbindlich vorgeben. Darüber hinaus muss es von den Schulträgern auf der Grundlage eines landeseinheitlichen Gesamtkonzepts eine verstärkte Profilbildung einfordern und damit helfen, unterfrequentierte und im Ergebnis unwirtschaftliche Bildungsgänge zu vermeiden.

Allein durch Konzentration von Bildungsgängen könnte das Land pro Jahr 26 Mio. € einsparen. Diese Neuausrichtung würde neben einem wesentlich wirtschaftlicheren Mitteleinsatz eine qualitativ hochwertigere Berufsschulausbildung gewährleisten und dem Anspruch eines ausgeglichenen Bildungsangebots gerecht werden.

Unseren **Jahresbericht 2017** finden Sie unter www.lrh.niedersachsen.de.



Unwirtschaftliche Förderung von Krippenplätzen

(Jahresbericht 2017, Abschnitt VI, Nr. 19, S. 141)

Unwirtschaftliches Handeln wirft der Niedersächsische Landesrechnungshof dem Land im Zusammenhang mit der Förderung von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren vor. Seit dem Jahr 2013 besteht ein Rechtsanspruch auf einen solchen Betreuungsplatz.

Der Rechnungshof stellte fest, dass das Kultusministerium das Ziel der Förderung nicht an die steigenden Geburtenzahlen anpasste. Dem Ministerium fehlten zudem die für den zielgerichteten Einsatz der Fördermittel notwendigen Angaben über den örtlichen Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren. Die Förderung der Betreuungsplätze orientierte sich daher nicht am tatsächlichen Bedarf.

Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in Höhe von 153 Mio. € setzte das Ministerium zudem in einem erheblichen Umfang unwirtschaftlich ein. Das Ministerium änderte die Höhe des Förderbetrags und die Förderbedingungen im Verlauf der Förderung mehrmals. Dies führte zu vier Förderprogrammen: Für das Förderprogramm I wurden nach Bedenken der Kommunalen Spitzenverbände höhere Förderbeträge als geplant festgesetzt. Damit konnten nur noch 7.180 statt der dem Landtag mitgeteilten 10.000 Plätze gefördert werden.

Für das Förderprogramm II erhöhte das Ministerium die Förderbeträge und nahm eine ab dem 01.01.2013 vorgesehene Absenkung zurück. Die im Programm IV vorgesehene Erhöhung durfte auch von Antragstellern, die nach den Konditionen der Förderprogramme II und III Bescheide erhalten hatten oder für die bereits Anträge gestellt waren, in Anspruch genommen werden. Dies führte zu einer deutlich geringeren Anzahl von geförderten Betreuungsplätzen. Eine unveränderte Anwendung des Förderprogramms I hätte zu einer Förderung von rd. 21.000 statt rd. 16.400 Plätzen geführt. Für rd. 4.600 Betreuungsplätze müssen daher zusätzliche Haushaltsmittel bereitgestellt werden.

Die Betreuungsquote von 35 %, die das Land bereits bis zum Jahr 2013 erreicht haben wollte, wurde deutlich unterschritten und lag zum 01.03.2016 bei 28,4 %.

Unseren **Jahresbericht 2017** finden Sie unter www.lrh.niedersachsen.de.



Kein nachweisbares Landesinteresse an einer Schulungseinrichtung für Manager

(Jahresbericht 2017, Abschnitt VI, Nr. 20, S. 148)

Das Land gewährt im Rahmen seiner Außenwirtschaftsförderung einer Schulungseinrichtung für Manager seit Jahrzehnten eine institutionelle Förderung in Höhe von zuletzt 700.000 € jährlich. Satzungsmäßige Aufgabe der Schulungseinrichtung ist die Aus- und Fortbildung ausländischer Führungs- und Führungsnachwuchskräfte sowie die Entwicklung von Unternehmen in Niedersachsen. Dazu führt sie Seminare durch und engagiert sich in Russland u. a. mit einer Tochtergesellschaft. Mit der Zuwendung zielt das Land letztlich auf eine Förderung der wirtschaftlichen Beziehungen niedersächsischer Unternehmen zu Betrieben ausgewählter Zielregionen.

Ob die angebotenen Seminare für die niedersächsische Exportwirtschaft positive Effekte haben, ist nicht nachgewiesen. Maßnahmen zur Unterstützung von Unternehmen beim Eintritt in den russischen Markt werden überwiegend von nicht niedersächsischen Unternehmen in Anspruch genommen. Ein erhebliches Landesinteresse an der institutionellen Förderung sowie der Mehrheitsbeteiligung des Landes an der Schulungseinrichtung ist somit nicht mehr gegeben.

Der Landesrechnungshof begrüßt, dass die institutionelle Förderung ab dem Jahr 2017 auf 500.000 € reduziert wurde. Er erwartet einen weiteren Abbau bis zu einer Einstellung der Förderung ab dem Jahr 2021.

Unseren **Jahresbericht 2017** finden Sie unter www.lrh.niedersachsen.de.



Bau und Betrieb der JVA Bremervörde

(Jahresbericht 2017, Abschnitt VI, Nrn. 25 und 26, S. 168 ff.)

Seit Anfang 2013 betreibt das Land eine teilprivatisierte Justizvollzugsanstalt (JVA) in Bremervörde. Neben Planungs-, Bau- und Finanzierungsleistungen vergab es auch Dienstleistungen in nicht hoheitlichen Bereichen im Rahmen einer Öffentlich-Privaten-Partnerschaft an einen privaten Partner. Der Landesrechnungshof befasste sich mit Bau und Betrieb der JVA Bremervörde und stellte Folgendes fest:

Für den Bau der JVA definierte das Justizministerium die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen bewusst sehr offen. Dadurch konnte der private Partner die von ihm zu nutzenden Flächen und die baulichen Qualitäten gegenüber dem Referenzobjekt, der JVA Rosdorf bei Göttingen, erheblich reduzieren. Trotzdem verglich das Land bei der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung das Angebot des potenziellen Partners mit den Baukosten der JVA Rosdorf. Auch selbsterkannte Einsparmöglichkeiten ließ das Land unberücksichtigt. Im Ergebnis beruhte die vom Land erstellte Wirtschaftlichkeitsberechnung auf nicht sachgerechten und unvollständigen Annahmen. Hierdurch erschien die Eigenrealisierung im Wirtschaftlichkeitsvergleich als die ungünstigere Variante.

Positiv ist, dass dieses Pilotprojekt deutlich gemacht hat, dass es im Vergleich zu konventionell eingerichteten JVA Einsparmöglichkeiten beim Bau gibt. Der LRH empfiehlt dem Justizministerium deshalb eine Überprüfung, welchem baulichen Standard Justizvollzugsanstalten künftig genügen müssen.

Die teilprivatisierte JVA Bremervörde ist im nicht privatisierten Aufgabenbereich zu großzügig mit Personal ausgestattet. Zudem ergab ein Kostenvergleich einzelner privatisierter Aufgaben mit denen einer rein hoheitlichen Justizvollzugsanstalt, dass die Beauftragung eines privaten Partners zu keiner Kostenersparnis für das Land führte. Der private Partner ist u. a. auch für die Gefangenenbeschäftigung zuständig.

Mit der Verlängerung des Gefangenenbeschäftigungsvertrags übernahm das Land zusätzliche Kosten von jährlich rd. 750.000 €, obwohl diese eingekaufte Dienstleistung damit unwirtschaftlich wurde.

Unseren **Jahresbericht 2017** finden Sie unter www.lrh.niedersachsen.de.



Leichtfertiger Umgang mit Kammergeldern

(Jahresbericht 2017, Abschnitt VI, Nrn. 28, 29, 30, S. 181 ff.)

Werden die Pflichtmitglieder von Kammern durch zu hohe Beiträge belastet?

Seit dem Jahr 2014 prüfte der Landesrechnungshof fünf der niedersächsischen berufsständischen Kammern, die der Aufsicht des Landes unterstehen. Die Prüfungsergebnisse zeichnen ein heterogenes Bild bei deren Haushalts- und Wirtschaftsführung. Beispielhaft lässt sich dies anhand von zwei der zuletzt geprüften Kammern – der Ingenieurkammer Niedersachsen und der Ärztekammer Niedersachsen – verdeutlichen:

Als Good-Practice-Beispiel kann die Ingenieurkammer Niedersachsen angesehen werden: Sie arbeitete in den letzten Jahren konstruktiv mit der Aufsichtsbehörde zusammen. Verschiedene, aus Sicht des Landesrechnungshofs problematische Themen, wie z. B. die Erhöhung des Basiskapitals und die Rücklagenbildung, hatte die Ingenieurkammer zum Zeitpunkt der Prüfung bereits aufgearbeitet.

Anders die Ärztekammer Niedersachsen: Sie erhob über Jahre hinweg zu hohe Beiträge. In der Folge bildete sie deutlich über Bedarf Rücklagen und häufte damit Vermögen in unzulässiger Weise an. Zudem missachtete die Ärztekammer bei der Festsetzung von Aufwandsentschädigungen und Reisekostenerstattungen maßgeblich den Grundsatz der Sparsamkeit. So werden beispielsweise die pauschalen Entschädigungen für die Ehrenämter weitgehend unabhängig vom tatsächlich entstandenen Aufwand erstattet und ähneln damit Vergütungen.

Der Landesrechnungshof wies die Ärztekammer bereits Ende April 2016 auf die Missstände in ihrer Haushalts- und Wirtschaftsführung hin. Dennoch bemühte sich die Ärztekammer aus Sicht des Rechnungshofs bisher nicht ausreichend, die Missstände abzustellen. Dadurch wurde verhindert, dass die Mitglieder zeitnah entlastet werden. Der Landesrechnungshof bezweifelt, dass die Kammer so die Interessen ihrer Mitglieder angemessen vertritt.

Auch bei anderen bisher vom LRH geprüften Kammern gab es zum Teil ähnliche Missstände wie bei der Ärztekammer. Sie waren jedoch in der Regel deutlich geringer ausgeprägt.

Der Landesrechnungshof appelliert an die Kammern, ihrer Rolle als Selbstverwaltungsorgan in angemessenem Umfang gerecht zu werden. Sie stehen in der Verantwortung, die Interessen ihrer Mitglieder zu wahren. Dazu gehört insbesondere auch der verantwortungsvolle Umgang mit Kammergeldern.

Unseren **Jahresbericht 2017** finden Sie unter www.lrh.niedersachsen.de.